

Merblatt

Landesförderung für Obst- und Gemüsebaubetriebe Digitalisierung & Smart Farming

Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 36 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Richtlinie zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln (SA.110822)

Zielsetzung

Das Ziel dieser Maßnahmen ist die verstärkte Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung, um betriebliche Arbeitsabläufen zu optimieren und positive Auswirkungen auf die Umwelt und die Qualität der Produkte zu bewirken. Die Maßnahmen reichen vom Boden- und Erosionsschutz bis hin zu einem effizienten und sparsamen Einsatz von Pflanzenschutz-, Dünger- und Betriebsmitteln. Dadurch wird ökologischer produziert, die Wirtschaftlichkeit der Betriebe erhöht und die geforderte hohe Qualität der produzierten Lebensmittel erreicht.

Geltungsgrundlagen

- Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen 2023 – 2027; GZ 2022-0.788.143 (SRL LE-Projekt)
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten
- Richtlinie zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln (SA.110822)
- Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 31. 01. 2023)

Förderwerber

In Anlehnung an die *SRL LE-Projekt* sind Förderungswerber natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort in Tirol im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und diesen Betrieb

- über einen Einheitswertzuschlag Obst- oder Gemüse verfügt sowie
- der Definition des § 3 der Richtlinie zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln (SA.110822) mit Direktvermarktung entspricht

Fördergegenstände

- Förderbar sind Investitionen in die Anschaffung und Nutzung digitaler Programme zur optimalen Planung und Dokumentation aller Pflege- und Kulturmaßnahmen vom Anbau bis zur Ernte, der Lagerung und Verarbeitung. Die erforderlichen Investitionen umfassen entsprechenden IT-Lösungen.

- Als spezielle Maßnahme zur Minimierung von Erosion und Vernässung und zur präzisen Geländekorrektur wird der überbetriebliche Ankauf von einem Planierschild mit digitaler Steuerungstechnik gefördert.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Beihilfen nach dieser Maßnahme werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

- Investitionskosten bis € 50.000,00 netto
Investitionen, die dieses Ausmaß überschreiten, können nur auf Basis der SRL LE-Projekt oder nur als Landesförderung mit der Investitionskostenpauschale von € 50.000,00 beantragt werden
- Minimale anrechenbare Investitionskosten: € 5.000,00 netto
- Investitionszuschuss: 25 % der anrechenbaren Kosten; Kostennachweise in Form von Rechnungen und Zahlungsbelegen müssen in voller Höhe der Investitionskosten vorgelegt werden

Fördervoraussetzungen

- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha LN
- Ausreichende berufliche Qualifikation (geeignete Facharbeiterprüfung oder mindestens drei Jahre Berufserfahrung)
- Nachweis eines Einheitswertzuschlags für Obst- oder Gemüse
- Ad Fördergegenstand Planierschild: Wassergenossenschaft oder überbetriebliche (*mind. drei lw. Betriebe*) Gemeinschaft als Förderwerber

Genehmigung, Abrechnung, Auszahlung

- Die Genehmigung kann weitere Auflagen und Bedingungen enthalten
- Für die Genehmigung ist ein Angebot vorzulegen. Im Einzelfall können zur Genehmigung weitere Angebote nachgefordert werden
- Für die Auszahlung der Förderung sind Originalrechnungen und Zahlungsbelege notwendig. Die Übermittlung der Rechnungen und der Zahlungsbelege ist via Mail möglich.
- Barzahlungen sind bis zu einem Rechnungsbetrag von € 5.000,00 netto möglich, darüber sind ausschließlich Rechnungen mit Banküberweisungen förderfähig
- Rechnungen unter € 100,00 werden nicht berücksichtigt. Eigenleistungen und Schichten sind aufgrund der reduzierten Rechnungsvorlage nicht möglich
- Keine Förderung für Eigenleistungen und Rechnungen vor Antragsstellung
- Genehmigungen/Ablehnungen ergehen ausschließlich schriftlich

Förderabwicklungsstelle

- Abwicklung erfolgt durch die Abteilung Agrarwirtschaft
- Antragsstellung erfolgt mittels Onlineantrag über die BLK
- Dabei sind mindestens nachfolgende Unterlagen hochzuladen:
 - Angebot
 - Betriebsspiegel

Gültigkeit des Merkblattes

Diese Landesförderung ist bedingt durch die Verfügbarkeit budgetärer Mittel und endet jedenfalls am 31.12.2024

Die Abteilung Agrarwirtschaft wird mit der Umsetzung dieser Maßnahme beauftragt

.....Innsbruck, am.....

LH-Stv. ÖR Josef Geisler